

An das

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft
Abteilung VI/4 Nationalparks, Natur- und Artenschutz**

Wien, am 16.01.2026

STELLUNGNAHME ZUR ERSTELLUNG DES NATIONALEN WIEDERHERSTELLUNGSPLANS

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben nimmt ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung Stellung sowie gibt Input zum Erstellungsprozess des nationalen Wiederherstellungsplans, dessen Entwurf aufgrund der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur bis 1.9.2026 der Kommission vorzulegen ist. Wir danken für die Möglichkeit zur nationalen Erarbeitung der Verordnungsverpflichtungen Stellung zu nehmen und hoffen, unsere Bedenken werden berücksichtigt.

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur-, und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife und der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung und ist Mitglied im europäischen Umweltrechtsnetzwerk Justice & Environment.

1. Ausbaufähige Transparenz des nationalen Planerstellungsprozesses

Nach Art 14 Abs 20 der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur muss jeder Mitgliedstaat sicherstellen, dass die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans offen, transparent, inklusiv und wirksam ist und dass die Öffentlichkeit, einschließlich aller relevanten Interessenträger, frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an der Ausarbeitung des Plans zu beteiligen. Das BMLUK übernimmt die Gesamtkoordination für die Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplans. Der konkrete Erstellungsprozess wird auf der Website des BMLUK abgebildet. Dort weist das BMLUK auch darauf hin, dass auf die Einbindung von Wissenschaft, Sozialpartnerschaft, Interessensträgern, wie der Zivilgesellschaft, und der breiten Öffentlichkeit Wert gelegt wird.

ÖKOBÜRO begrüßt es, dass das BMLUK auf seiner Website neben allgemeinen Informationen zu dem nationalen Erstellungsprozess und der fachlichen und operativen Ebene nun auch ein Online-Beteiligungsverfahren gestartet hat. Auf der Website können nun vorerst bis 16.1.2026 Anmerkungen, Vorschläge und Kommentare übermittelt werden, wobei dabei Textfelder für Input zu einzelnen bestimmten Artikeln aber auch ein Textfeld für allgemeinen Input zur Verfügung steht.

Die Beteiligungswebsite erklärt den Inhalt einzelner Artikel und enthält einen Link zur Erklärung des Prozesses der nationalen Planerstellung, beinhaltet aber **keinerlei Informationen zu den bisherigen Ergebnissen der Ausarbeitung des nationalen Plans**. Positiv anzumerken ist natürlich, dass die Informationsveranstaltung vom 5.12.2025 erste Einblicke für die Öffentlichkeit in den Planausarbeitungsprozess ermöglichte und dass diese Veranstaltung auch als Aufzeichnung zur Verfügung steht. Sinnvoll für eine wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planausarbeitung ist es jedoch den aktuellen Stand des Ausarbeitungsprozesses mitsamt aller bisherigen Ergebnisse sowie der nächsten geplanten Schritte und des Zeitplans direkt auf der Beteiligungswebsite abzubilden. Ein transparenter Beteiligungsprozess verlangt nach Informationen.

In Deutschland startet laut dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit etwa im Frühjahr 2026 eine erneute Beteiligungsphase, bei der ein Entwurf des deutschen Wiederherstellungsplans veröffentlicht werden soll und die Öffentlichkeit die Gelegenheit bekommen soll, die konkreten Inhalte des Planentwurfs zu kommentieren. Eine solche Vorgangsweise ist jedenfalls sinnvoll.

ÖKOBÜRO betont die Notwendigkeit auch in Österreich bei einer nächsten und baldigen Beteiligungsphase konkrete Inhalte zu präsentieren, die sodann von der Öffentlichkeit kommentiert werden können.

2. Erforderliche Rechtsverbindlichkeit des Wiederherstellungsplans sowie Empfehlung eines Durchführungsgesetzes zur Wiederherstellungsverordnung

Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention verlangt, dass die Vertragsparteien der Konvention sicherzustellen haben, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres nationalen Rechts verstößen.

Österreich sowie die Europäische Union sind Vertragsparteien der Aarhus-Konvention. Die Wiederherstellungs-Verordnung ist zwar ein Unionsrechtsakt, aber wie das Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) bereits mehrfach klargestellt hat, erstreckt sich die Formulierung „umweltbezogene Bestimmungen des nationalen Rechts“ in Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention auch auf das anwendbare Unionsrecht in einem Mitgliedstaat. Handlungen und Unterlassungen, die gegen eine EU-Verordnung oder Richtlinie, aber nicht nationales Recht, das diese Akte umsetzt, verstößen, können dennoch unter Art 9 Abs 3 angefochten werden.¹

Die Wiederherstellungs-Verordnung ist in Österreich unmittelbar anwendbares Unionsrecht und weist zweifellos Umweltbezug auf. Das wird auch aus den Erläuterungen der Verordnung deutlich. Randnummer 82 der Erläuterungen erwähnt explizit die Aarhus-Konvention und verweist auf das Erfordernis der Gewährleistung des Zugangs zu Überprüfungsverfahren.

¹ ACCC/C/2006/18 Denmark, Rn 27, ACCC/C/2011/63, Rn 53.

Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention erfordert es somit, dass der nationale Wiederherstellungsplan (ein behördlicher Akt) für die Mitglieder der Öffentlichkeit auf seine Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Wiederherstellungs-Verordnung überprüfbar ist.

Um die erforderliche Überprüfbarkeit zu ermöglichen, weist ÖKOBÜRO darauf hin, dass der **Wiederherstellungsplan als rechtsverbindlicher und anfechtbarer Akt erlassen** werden muss. Eine Möglichkeit wäre die Erlassung des Plans als Verordnung. Zur Stärkung der Rechtssicherheit könnte dabei auch gleichzeitig das Überprüfungsrecht anerkannter Umweltorganisationen legistisch verankert werden, so wie es etwa in § 9a Abs 1a IG-L für nationale Programme nach diesem Gesetz gemacht wurde.

Ein sinnvoller Ort für diese legistische Verankerung wäre ein eigenes Bundesgesetz zur Durchführung der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur, das mit einer Kompetenzdeckungsklausel erlassen werden könnte. Ein solches Durchführungsgesetz könnte auf verbindliche Weise die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Erstellung, Überprüfung und Überarbeitung des nationalen Wiederherstellungsplans regeln. Damit wären die Verantwortlichkeiten klar verteilt und könnte allfälligen Blockaden durch die Schaffung klarer Verpflichtungen zuvorgekommen werden. Dadurch entstünde mehr Klarheit für alle an der Planerstellung und Verordnungsdurchführung beteiligten Akteur:innen sowie eine effektive Zuweisung verfügbarer Ressourcen.

3. Raumordnungsrecht nutzen, um Wiederherstellungsgebiete sowie Gebiete in gutem Zustand auszuweisen

Inhalt des Wiederherstellungsplans muss ua die Quantifizierung der Flächen, die wiederhergestellt werden müssen, um die Wiederherstellungsziele der Art 4-12 zu erreichen, sein. Dafür ist es notwendig, den Zustand der Flächen der Lebensraumtypen des Anhangs I zu ermitteln. Zu diesem Zweck verankert Art 4 Abs 9 der Verordnung auch die diesbezügliche Verpflichtung zur Zustandsermittlung. Das Wissen über den Flächenzustand soll es ermöglichen, entsprechend der Verpflichtung in Art 4 Abs 1, Wiederherstellungsmaßnahmen auf den jeweils erforderlichen Prozentsätzen der Flächen in nicht gutem Zustand zu setzen. Die Flächen mit auch bisher bereits bekanntem Zustand, müssen in dem bis Herbst 2026 zu erstellenden nationalen Wiederherstellungsplan quantifiziert werden. Art 14 Abs 2 der Verordnung stellt klar, dass diese Quantifizierung ua durch Angabe der gesamten Fläche jedes Lebensraumtyps samt einer Karte seiner derzeitigen Verbreitung sowie unter Angabe der Flächen des Lebensraums, die sich in keinem guten Zustand befindet, erfolgen muss. Gegenstand des Wiederherstellungsplans ist somit auch eine Flächenangabe, um ua zu wissen, welche Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen müssen.

Für Flächen, die Wiederherstellungsmaßnahmen unterliegen, verankert Art 4 Abs 11 ein Verbesserungsgebot. Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sich der Zustand der Lebensraumtypen auf diesen Flächen bis zur Erreichung eines guten Zustands verbessert. Zusätzlich verankert Art 4 Abs 11 die Verpflichtung zur Maßnahmenergreifung, damit sich der Zustand der Flächen, auf denen ein guter Zustand und eine ausreichende Qualität der Habitate erreicht wurde, nicht erheblich verschlechtert

(Verschlechterungsverbot). Abs 12 legt auch für Flächen, die sich bereits bisher in gutem Zustand befinden ein Verschlechterungsverbot fest.

ÖKOBÜRO verweist auf die Wichtigkeit des Verbesserungsgebots und Verschlechterungsverbots sowie die Notwendigkeit der Berücksichtigung dieser Verpflichtungen auch in Genehmigungsverfahren. Vorhaben, die auf den Flächen, die dem Verbesserungsgebot bzw Verschlechterungsverbot unterliegen, errichtet/durchgeführt werden sollen bzw Auswirkungen auf den Zustand dieser Flächen haben können, müssen am Maßstab des Verbesserungsgebots sowie des Verschlechterungsverbots gemessen werden. Die Interessen der Verbesserung und Nicht-Verschlechterung dieser Flächen müssen bei im Genehmigungsverfahren durchgeföhrten Interessenabwägungen sowie generell bei der Entscheidung mitangewendet werden.

Eine raumordnungsrechtliche Ausweisung einerseits jener Flächen, die sich bereits bisher in einem guten Zustand befinden sowie eine ausreichende Qualität der Habitate aufweisen und andererseits jener Flächen, die Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sein sollen (Wiederherstellungsgebiete), wäre geeignet die Anwendung des Verbesserungsgebots und Verschlechterungsverbots der Wiederherstellungs-Verordnung zu erleichtern. Eine solche Flächenausweisung kann durch überörtliche Planung erfolgen. Als sinnvolle Planungsgebiete könnten dafür die NUTS-3-Ebene bzw Bezirks- oder Gemeindeebenen herangezogen werden. Eine **rechtsverbindliche Flächenausweisung gibt im Verfahren Klarheit darüber, wann das Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot jedenfalls greift und mitzuprüfen ist**, was wiederum das Verfahren effizienter macht und der Rechtssicherheit dient. Die legistische Grundlage für die Flächenausweisung könnte in dem bereits erwähnten Durchführungsgesetz geschaffen werden.

Die Wiederherstellungs-Verordnung bietet eine unbedingt notwendige Chance den Zustand unserer Natur zu verbessern bzw bereits gute Zustände zu erhalten. Ein transparenter und inklusiver Planerstellungsprozess ermöglicht wertvollen Wissensaustausch und -gewinn sowie erhöht die Akzeptanz der Bevölkerung. ÖKOBÜRO betont daher erneut die Notwendigkeit von weiteren und noch transparenteren Beteiligungsmöglichkeiten.



Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula
Geschäftsführer
ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung